

Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013

KR-Nr. 347/2012

**5031**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 347/2012 betreffend  
Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 2013,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 347/2012 betreffend Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. März 2013 folgendes von den Kantonsräten Michael Zeugin, Winterthur, Martin Arnold, Oberrieden, und Marcel Lenggenhager, Gossau, am 3. Dezember 2012 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie eine Harmonisierung der Betreibungsregister im Kanton Zürich effizient und kostengünstig umgesetzt werden kann.

---

*Bericht des Regierungsrates:*

## **1. Gegenstand und Begründung des Postulats**

Das Postulat zielt auf die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters bzw. die Harmonisierung der Betreibungsregister im Kanton Zürich. Es wird im Wesentlichen damit begründet, dass ein Betreibungsregisterauszug mit dem Umzug der betreffenden Person von einem Betreibungsregisterkreis in einen anderen an Aussagekraft verliere. Die kleinräumige Einteilung der Betreibungsregisterkreise erhöhe die Bürokratie für die Bürgerinnen und Bürger (die z. B. für eine Wohnungsbewerbung mehrere Betreibungsauszüge organisieren müssten), schaffe Intransparenz bezüglich der Betreibungsauskunft und erhöhe unnötig den Aufwand für die Betreibungsämter. Ein zentral geführtes Betreibungsregister im Kanton Zürich könne den bürokratischen Aufwand minimieren und die Administration der Betreibungsämter reduzieren. Betreibungsauszüge wären transparent und aussagekräftig und die vorsätzliche Verschleierung einer schlechten Zahlungsmoral durch häufigen Wohnsitzwechsel würde erschwert. Zudem könnten die Betreibungsämter weiterhin communal geführt werden, womit sichergestellt wäre, dass auch künftig der Betreibungsbeamte für die Eintreibung von offenen Zahlungen im Dorfe bliebe.

## **2. Stellungnahme zum Postulat**

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen der Postulanten, die Aussagekraft der Betreibungsregisterauszüge zu verstärken und den Aufwand für die Betreibungsämter sowie die Bürgerinnen und Bürger zu vermindern.

Die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters bzw. die Harmonisierung der Betreibungsregister im Kanton Zürich erscheint jedoch – zumindest heute – aus verschiedenen Gründen nicht als effizienter und kostengünstiger Weg, um dieses Anliegen zu verwirklichen:

- *Beschränkter Nutzen:* Auch ein kantonales Betreibungsregister böte keine Gewähr dafür, dass in einem Betreibungsregisterauszug alle Betreibungen gegen die betreffende Person erfasst wären. Es wären darin stets nur die im Kanton Zürich erfolgten Betreibungen verzeichnet. Fehlen würden darin insbesondere die Betreibungen an ausserkantonalen Wohnsitzen aus der Zeit vor dem Zuzug der betreffenden Person in den Kanton Zürich und aus der Zeit nach ihrem Wegzug aus dem Kanton Zürich. Überdies kann eine Person

unter bestimmten Umständen auch während der Zeit, in der sie ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat, an Orten ausserhalb des Kantons betrieben werden. Dies ist der Fall bei Betreibungen an sogenannten besonderen Betreibungsorten wie zum Beispiel dem Lageort einer Pfandsache oder eines Arrestgegenstands (Art. 48 ff. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG; SR 281.1). Solche Betreibungen an besonderen Betreibungsorten ausserhalb des Kantons Zürich wären in einem kantonalen Betreibungsregister ebenfalls nicht verzeichnet. Auch ein kantonales Betreibungsregister hätte deshalb nur eine beschränkte Aussagekraft; es würde indes eine trügerische Sicherheit vermitteln. Dies gilt in besonderem Masse bei notorischen «Schuldnertouristen», die ihren Wohnsitz auch über die Kantongrenze hinaus verlegen, und sei es nur «über die Brücke» von Feuerthalen nach Schaffhausen oder von Dietikon nach Spreitenbach. Ein kantonales Betreibungsregister wäre demnach im Vergleich zum heutigen Zustand von beschränktem Nutzen.

- *Grosser Aufwand:* Die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters bzw. die Harmonisierung der Betreibungsregister im Kanton Zürich wäre mit einem bedeutenden planerischen, technischen und personellen Aufwand verbunden. Zunächst müsste ein geeigneter Personenidentifikator gefunden und gesetzlich geregelt werden. Selbst wenn ein solcher Personenidentifikator eingeführt würde, wäre aber eine durchwegs zuverlässige Feststellung der Identität gleichnamiger Personen in verschiedenen Betreibungskreisen nur für den Zeitraum ab der Einführung des Identifikators möglich. Die Einführung des Personenidentifikators würde zudem den Verwaltungsaufwand erhöhen, da der Identifikator (z. B. die AHV-Nummer der betriebenen Person) inskünftig bei jeder einzelnen Betreibung ermittelt und im Register erfasst werden müsste. Die erforderliche Abstimmung und Verknüpfung der verschiedenen heute kreisweit geführten Betreibungsregister brächten zusätzlichen technischen und organisatorischen Aufwand mit sich. Dieser Aufwand erscheint angesichts des beschränkten Nutzens eines kantonalen Betreibungsregisters als nicht angemessen.
- *Projekt eines eidgenössischen Betreibungsregisters:* Auf Bundesebene überwies der Nationalrat am 14. Dezember 2012 ein Postulat, mit dem unter anderem die elektronische Verbindung sämtlicher Betreibungsregister und die Einführung einer schweizweiten Betreibungsauskunft angeregt wurden (Postulat 12.3957 NR Candinas). Aufgrund dieses Postulats möchte das Bundesamt für Justiz nach eigenem Bekunden in rund fünf bis zehn Jahren ein eidgenössisches Betreibungsregister verwirklichen. Das Bundesamt will die Suche nach technischen Lösungen und einem geeigneten Personen-

identifikator sowie die nötigen Gesetzgebungsarbeiten aktiv vorantreiben. Mit einem solchen eidgenössischen Betreibungsregister würde ein kantonales Betreibungsregister überflüssig und auch Vorarbeiten für ein solches würden hinfällig. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich der grosse Aufwand für die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters umso weniger.

Das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich lehnt die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters bzw. die Harmonisierung der Betreibungsregister im Kanton Zürich aus den erläuterten Gründen ab. Gleichermaßen tat im Übrigen auch der Staatssrat des Kantons Wallis mit einer Motion zur Einführung eines kantonalen Betreibungsregisters in seiner Antwort vom 23. November 2012.

### **3. Schlussfolgerungen und Antrag**

Aufgrund der geschilderten Umstände, insbesondere der geplanten Schaffung eines eidgenössischen Betreibungsregisters, ist die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters bzw. die Harmonisierung der Betreibungsregister im Kanton Zürich jedenfalls zurzeit nicht zielführend. Der Regierungsrat unterstützt ausdrücklich die Schaffung eines eidgenössischen Betreibungsregisters. Der Aufwand für die Schaffung eines kantonalen Betreibungsregisters ist unter den gegebenen Umständen als nicht angemessen zu beurteilen. Das Anliegen wäre erneut zu prüfen, falls die geplante Einführung eines eidgenössischen Betreibungsregisters scheitern oder sich übermäßig verzögern sollte.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Konsil, das Postulat KR-Nr. 347/2012 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:              Der Staatsschreiber:  
Heiniger                      Husi